

Sechste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 16. April 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2020 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e werden die Wörter „und internationaler Organisationen“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsaufnahme“ die Wörter „vor ihrem Beginn“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Bundeswehr und alliierter Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts sowie Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind. Für mitreisende Familienangehörige findet § 1 Anwendung.“
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl.

S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2020 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 14 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 15 bis 17 werden angefügt:

„15. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist,
 16. Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
 17. berufstätige Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „nach“ und die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht

 1. für die Abnahme von Prüfungsleistungen,
 2. ab dem 27. April 2020 für die Schülerinnen und Schüler
 - a) der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

- der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören,
- b) des Abschlussjahrgangs an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- c) der 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und der 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Realschulen, Hauptschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
- d) der integrierten Gesamtschulen, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
- e) die zweite Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase (Q2) der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien, des Hessenkollegs und der beruflichen Gymnasien,
- f) die Abschlussjahrgänge der Abendrealschulen und Abendhauptschulen,
- g) der 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen,
- h) der Abschlussklassen an den Fachschulen,
- i) im letzten Ausbildungsjahr an den Berufsschulen sowie
- j) im letzten Ausbildungsjahr an den Schulen für Gesundheitsberufe.
- An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung. Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist Satz 3 nach Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs anzuwenden.“
- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Unterricht hat in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler, die krank-

heitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, gilt Abs. 1 Satz 1 und 2.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ ein Komma und die Wörter „sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte der Schulträger“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Einbezogen werden sollen auch Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes, der zuständigen Schulpsychologin oder des zuständigen Schulpsychologen zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Für Kinder im Sinne des § 2 Abs. 2 mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit Ausnahme von Kindern im Sinne des § 2 Abs. 4 soll die Betreuung auch über die Klassenstufe 6 hinaus angeboten werden, soweit deren Entwicklungsstand es erfordert. Satz 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Schülerinnen und Schüler aufgrund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a unterrichtet werden.“
- cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt oder älter als 60 Jahre alt sind (Risiko-Gruppe), sind vom Schulbetrieb nach Abs. 1 bis 3 weiter befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des Satz 1 in einem Hausstand leben.“
3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 3¹⁾

Änderung der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 91-57

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkauf, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.“
2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „am 19. April 2020“ durch „mit Ablauf des 3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „sowie Bibliotheken“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nr. 6 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzensport- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzensport- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.“
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Abhol- und Lieferdienste sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler,“
 - bbb) Als Nr. 16a wird eingefügt:
„16a. Autohöfe,“
 - ccc) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
„17. die Reinigungen und Wäschereien,“
 - ddd) Nach Nr. 21 werden als Nr. 22 und 23 eingefügt:
„22. den KFZ- und Fahrradhandel,
23. die Buchhandlungen,“

- eee) Das Wort „Sortiment“ wird durch „Angebot“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten auch nicht für
 1. andere als die in Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter,
 2. die Bibliotheken und Archive,
 3. die Autokinos,
 4. den Großhandel und den Online-Handel.“
- d) Abs. 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 und 11 bis 23 sowie Satz 2 Nr. 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern eingelassen wird,
2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

In Autokinos nach Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 ist sicherzustellen, dass

1. die Autos mindestens im Abstand von 1,5 Metern geparkt werden und
2. kein Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9 und 11 bis 23 sowie Satz 2 Nr. 1 bis 3 sollen auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hinwirken.“

- e) Abs. 9 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hotels“ ein Komma und die Wörter „Kantinen, Eisdielen, Eiscafés“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden die Wörter „werden und“ durch „und überwacht werden sowie“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „erforderlichen“ die

¹⁾ Ändert FFN 91-59

Wörter „Abstands- und“ eingefügt.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Eisdielen, Eiscafés und weiteren Verkaufsstellen, die Speiseeis zum sofortigen Verzehr anbieten, ist sicherzustellen, dass

1. das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und
2. die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt.

Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé untersagt.“

- b) Als neuer Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Kantinen für Betriebsangehörige Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern in die Kantine eingelassen wird und
2. der Sitzabstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 3 sind die Wörter „sowie Eisdielen“ zu streichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 7 werden als Nr. 7a und 7b eingefügt:

„7a. den Abstands- und Hygienevorschriften des § 2 Abs. 1a Speisen und Getränke anbietet,

7b. dem Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 4 im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé die dort erworbenen Speisen und Getränke verzehrt.“

- b) In Nr. 9 werden die Wörter „sowie Eisdielen“ gestrichen.

4. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 5⁹⁾

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238), wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 6⁹⁾

Änderung der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 7 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. April 2020 (GVBl. S. 238) wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1, Art. 2 Nr. 3, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nr. 4 sowie die Art. 5 und 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

⁹⁾ Ändert FFN 91-58
⁹⁾ Ändert FFN 91-60